

**Bebauungsplan 154**  
**"Nördliche Steinstraße" in Nottuln**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur Verdichtung der Wohnbebauung**

bearbeitet für: **Gemeinde Nottuln**  
**FB 3 - Planen und Bauen**  
**Stiftsplatz 7/8**  
**48301 Nottuln**

bearbeitet von: **öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**31. August 2020**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**

## Inhaltsverzeichnis

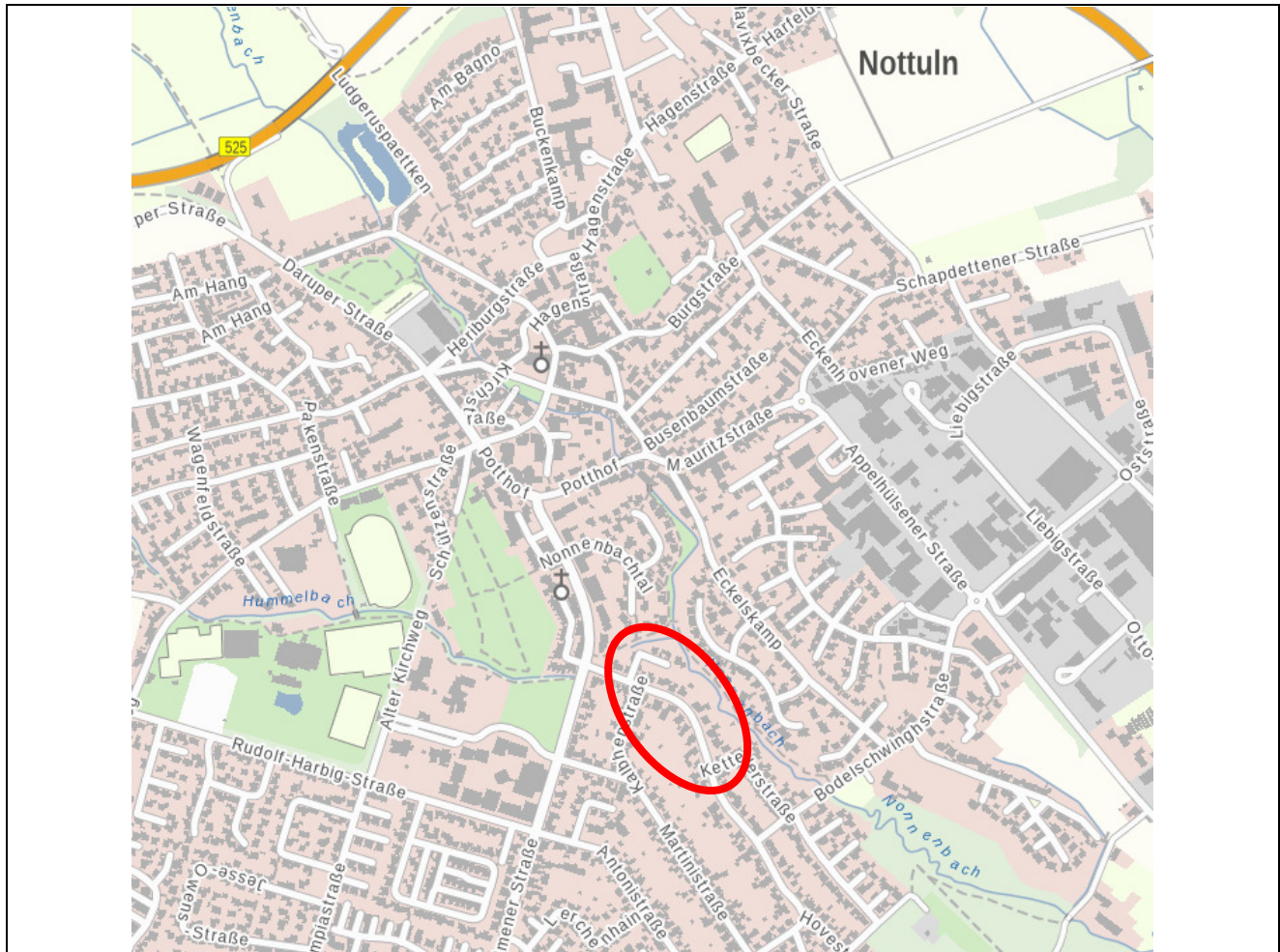
|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Vorhaben und Zielsetzung .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>                                           | <b>5</b>  |
| <b>3 Untersuchungsgebiet .....</b>                                             | <b>6</b>  |
| <b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>                                         | <b>7</b>  |
| 4.1 Baubedingte Faktoren .....                                                 | 8         |
| 4.2 Anlagebedingte Faktoren .....                                              | 8         |
| 4.3 Betriebsbedingte Faktoren .....                                            | 8         |
| <b>5 Fachinformationen .....</b>                                               | <b>8</b>  |
| 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....                                      | 8         |
| 5.2 Fundortkataster @LINFOS .....                                              | 9         |
| 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)..... | 9         |
| 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....                                      | 11        |
| <b>6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>                 | <b>11</b> |
| 6.1 Offenlandarten.....                                                        | 11        |
| 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....                              | 11        |
| 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....                                  | 12        |
| 6.4 Gebäude bewohnende Arten .....                                             | 13        |
| 6.5 Sporadische Nahrungsgäste .....                                            | 14        |
| 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten.....                                      | 14        |
| 6.7 „Allerweltsarten“ .....                                                    | 14        |
| <b>7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>                    | <b>15</b> |
| 7.1 Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich.....    | 15        |
| 7.2 Erhalt von Altbäumen in den Gärten.....                                    | 16        |
| 7.3 Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach .....                           | 16        |
| 7.4 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) .....                     | 16        |
| 7.5 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.).....              | 16        |
| <b>8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>                    | <b>16</b> |
| <b>9 Literatur.....</b>                                                        | <b>17</b> |

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße" .....             | 4  |
| Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße" .....             | 7  |
| Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens ..... | 9  |
| Tab. 3: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln) .....               | 10 |
| Tab. 4: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde .....                                | 11 |
| Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten .....                                      | 11 |
| Tab. 6: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer .....            | 12 |
| Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....                 | 13 |
| Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten .....                            | 13 |
| Tab. 11: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste .....                          | 14 |
| Tab. 13: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten .....                   | 14 |
| Tab. 14: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ .....                                  | 15 |

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant zur Verdichtung der Wohnbebauung die Aufstellung des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße". Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch den Hummelbach und den Nonnenbach, im Süden durch die „Kettlerstraße“ und im Westen durch die „Steinstraße“ begrenzt.



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße"**

(Quelle: tim-online.de)

(rotes Oval: Lage des Geltungsbereichs)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (27.08.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt mitten in Nottuln, südlich des alten Dorfkentrums. Das vorhandene Wohnbaugebiet wurde in den 1970er oder 80er Jahren errichtet. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch den Hummelbach und den Nonnenbach, im Süden durch die „Kettlerstraße“ und im Westen durch die „Steinstraße“ begrenzt.

Es handelt sich i.d.R. um Einzelhäuser mit z.T. großen Gärten, die Grundstücke und Gärten werden vom Nonnenbach mit seinen Bachauengehölzen begrenzt. Der Nonnenbach fließt von Nordwest nach Südost und wird durch einen innerdörflichen Fußweg begleitet. Die zurückliegenden Gärten des Untersuchungsgebiets sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar.

Das Wohngebiet ist entlang der „Steinstraße“ dicht bebaut, die nach hinten gelegenen Gartenbereiche waren nicht betretbar und auch nur zu einem geringen Teil einsehbar. Zum Teil wurden hier Schuppen, Gartenhäuschen und Garagen errichtet, die allesamt im Rahmen dieser Begutachtung nicht eingesehen werden konnten.

Weiterhin finden sich hier typische Gartenelemente wie Terrassen, Wintergärten, Rasen, Sträucher, ältere Einzelbäume und mindestens ein künstlicher Gartenteich.



**Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße"**

(Quelle: tim-online.de)

(weißes Oval: Lage des Geltungsbereichs)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

#### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

#### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

#### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

### 5 Fachinformationen

#### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

| Geb. Nr.      | Name                                                        | Entfernung zum Vorhaben                                   | Angaben zu planungsrelevanten Arten                                                                                                          |
|---------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BK-4010-0258  | Waldmeister-Buchenwaldkomplex Nonnenbach südöstlich Nottuln | ~190 m in SW                                              | <b>Diagnostisch relevante Tierarten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gasterosteus aculeatus (Dreistachliger Stichling)</li> </ul> |
| LSG-4010-0001 | LSG-Nonnenbusch-Staatsforst Muenster                        | großflächig im Südwesten von Nottuln beginnt ~190 m in SW | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>                                                                                      |

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine relevanten faunistischen Daten hinterlegt (LANUV 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

## 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV 2020b) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzliche Artangaben sind nicht vorhanden.

## 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nur wenige im Wirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

|                   | Deutscher Name               | Status                                            | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------|------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Säugetiere</b> |                              |                                                   |                                |
| 1.                | <b>Breitflügelfledermaus</b> | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>U↓</b>                      |
| 2.                | Bechsteinfledermaus          | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U↑                             |
| 3.                | Große Bartfledermaus         | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U                              |
| 4.                | Wasserfledermaus             | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 5.                | Großes Mausohr               | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U                              |
| 6.                | Kleine Bartfledermaus        | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 7.                | Fransenfledermaus            | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 8.                | Abendsegler                  | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 9.                | <b>Zwergfledermaus</b>       | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| 10.               | <b>Braunes Langohr</b>       | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| <b>Vögel</b>      |                              |                                                   |                                |
| 1.                | Baumpieper                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 2.                | Bluthänfling                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                         |
| 3.                | Eisvogel                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 4.                | Feldlerche                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 5.                | Feldsperling                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 6.                | Gartenrotschwanz             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 7.                | Girlitz                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                         |
| 8.                | Habicht                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G↓                             |
| 9.                | Kiebitz                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 10.               | Kleinspecht                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 11.               | Kuckuck                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 12.               | Mäusebussard                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 13.               | <b>Mehlschwalbe</b>          | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>U</b>                       |
| 14.               | Nachtigall                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 15.               | Rauchschwalbe                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 16.               | Rebhuhn                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                              |
| 17.               | Rohrweihe                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 18.               | Schleiereule                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 19.               | Sperber                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 20.               | <b>Star</b>                  | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>unbek.</b>                  |
| 21.               | Steinkauz                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G↓                             |
| 22.               | Teichrohrsänger              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 23.               | Turmfalke                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 24.               | Uhu                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 25.               | Waldkauz                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 26.               | Waldohreule                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 27.               | Waldschnepfe                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 28.               | Zwergtaucher                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 27.08.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

| Nr. | Deutscher Name | Wissensch. Name           | RL NRW | Status | Anmerkungen        |
|-----|----------------|---------------------------|--------|--------|--------------------|
| 1.  | Blaumeise      | <i>Parus caeruleus</i>    | *      |        |                    |
| 2.  | Buchfink       | <i>Fringilla coelebs</i>  | *      |        |                    |
| 3.  | Hausperling    | <i>Passer domesticus</i>  | V      |        |                    |
| 4.  | Kohlmeise      | <i>Parus major</i>        | *      |        |                    |
| 5.  | Mehlschwalbe   | <i>Delichon urbica</i>    | 3S     |        | jagend über dem UG |
| 6.  | Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i>   | *      |        |                    |
| 7.  | Rotkehlchen    | <i>Erithacus rubecula</i> | *      |        |                    |
| 8.  | Star           | <i>Sturnus vulgaris</i>   | 3      |        | 6 im Überflug      |

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 8 Vogelarten erfasst. Mehlschwalbe und Star sind gefährdete Arten gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Hausperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Nordosten an den Nonnenbach. Die zurückliegenden Gärten des Untersuchungsgebiets konnten nicht betreten werden und sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar. Auch von der „Steinstraße“ aus waren die hinten liegenden Gartenbereiche nahezu nicht einsehbar.

An den wenigen Stellen, wo eine Einsicht partiell möglich war, wurde typische Gartenelemente wie Terrassen, Wintergärten, Rasen, Sträucher und auch ältere Einzelbäume gesehen. Die vorhandenen Gehölze konnten aber nicht intensiv begutachtet werden.

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können hiervon durchaus artenschutzfachlich relevante Strukturen wie ältere Einzelbäume, Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein. All diese Strukturen bieten u.a. planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten durchaus gute Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll ist unbekannt.

Grundsätzlich sollten vorhandene Altbäume erhalten bleiben. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen Altbäume oder auch bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist ebenfalls unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten u.a. auch Altbäume für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden müssen.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfallbezogen anhand der dann vorliegenden konkreten Bauplanungen gesondert zu bewerten.

Potenziell betroffene Altbäume sind nach Vorlage einer konkreten Bauplanung erneut zu beurteilen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen zu können.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutperiode der Vögel liegt.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach ist aufgrund seiner ökologischen Funktionen für Vögel und Fledermäuse zu erhalten. Bei Erhalt der Bachauengehölze bleiben diese per se als Jagd- und Nahrungsräume sowie Flugbahnen erhalten.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen in den Gärten</li> <li>▪ Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen in den Gärten</li> <li>▪ Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |

#### 6.4 Gebäude bewohnende Arten

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können hiervon durchaus artenschutzfachlich relevante Baustrukturen wie Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein. Auch diese Strukturen bieten u.a. planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten durchaus gute Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll ist unbekannt. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten auch Baustrukturen für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden.

Die rückwärtigen Gartenbereiche des Untersuchungsgebiets konnte weder seitens des Nonnenbachs noch von der „Steinstraße“ her aus eingesehen werden.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete Artenschutzprüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfall-bezogen anhand der dann vorliegenden konkreten Bauplanungen zu bewerten.

Die Gärten und die dort vorhandenen Strukturelemente konnten nicht eingesehen werden. Potenziell betroffene Gebäude (-teile) (Schuppen, Gartenhäuschen, Garagen) sind nach Vorlage der konkreten Bauplanungen erneut zu beurteilen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen zu können.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                        |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                                                                                                  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                             |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                                                                                                  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                        |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein         |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im weiteren Umfeld des Wohngebietes ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mehl- und Rauchschnäbel, ggf. Turmfalke) zu rechnen. Diese jagen über Wohngebieten und somit ggf. auch über der Planfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen

Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die vorhandenen Strukturen bieten ggf. planungsrelevanten Vogelarten keinen geeigneten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeiteausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Die Bedeutung von ggf. teilabzureißenden Gebäuden ist gesondert und Einzelfall-bezogen zu überprüfen (s.o.).

**Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)<br>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                          |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)<br>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                          |  |

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich

Die rückwärtigen Gärten des Untersuchungsgebiets konnten nicht betreten werden und sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar. Auch von der „Steinstraße“ aus waren die hinten liegenden Gartenbereiche nahezu nicht einsehbar.

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können

artenschutzfachlich relevante Strukturen wie ältere Einzelbäume, Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll, ist unbekannt. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen Altbäume oder bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten auch artenschutzfachlich relevante Strukturen (Altbäume, Gebäude) für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden müssen.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete Artenschutzprüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfallbezogen anhand einer konkreten Bauplanung zu bewerten.

Erst nach Durchführung einer Einzelfallbezogenen Prüfung der konkreten Bauvorhaben können belastbare artenschutzrechtlichen Aussagen getroffen werden. Erst danach kann die Notwendigkeit weiterer Arbeiten (ökologische Baubegleitung, Schaffung von Ersatzquartieren etc.) festgelegt werden.

## 7.2 Erhalt von Altbäumen in den Gärten

In den Gärten stocken auch Altbäume. Diese sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

## 7.3 Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach

Die ökologisch hochwertigen Bachauengehölze des Nonnenbach sind per se zu erhalten.

## 7.4 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

## 7.5 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Der Beginn möglicher Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen.

# 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufstellung des Bebauungsplan 154 "Nördliche Steinstraße" eine **weitergehende Einzelfallbezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich** ist. Bei dem derzeitigen Wissenstand ist eine abschließende Artenschutzprüfung nicht möglich.

Absehbar ist, dass die Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen erforderlich sein wird:

- **Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben**
- **Erhalt von Altbäumen in den Gärten**
- **Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach**
- **Gehölzfällung im Winter (zw. 15.11. bis 28. / 29.02.)**
- **Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)**

Erst nach einer Einzelfall-bezogene Prüfung jedes einzelnen konkreten Bauvorhabens kann entschieden werden, ob eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Al-lerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund einer ungewissen Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltoltstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzhinformatik.nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im August 2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzhinformatik.nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im August 2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzhinformatik.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im August 2020).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz

**Bebauungsplan 154**  
**"Nördliche Steinstraße" in Nottuln**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zur Verdichtung der Wohnbebauung**

**bearbeitet für: Gemeinde Nottuln**  
**FB 3 - Planen und Bauen**  
**Stiftsplatz 7/8**  
**48301 Nottuln**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**31. August 2020**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**

## Inhaltsverzeichnis

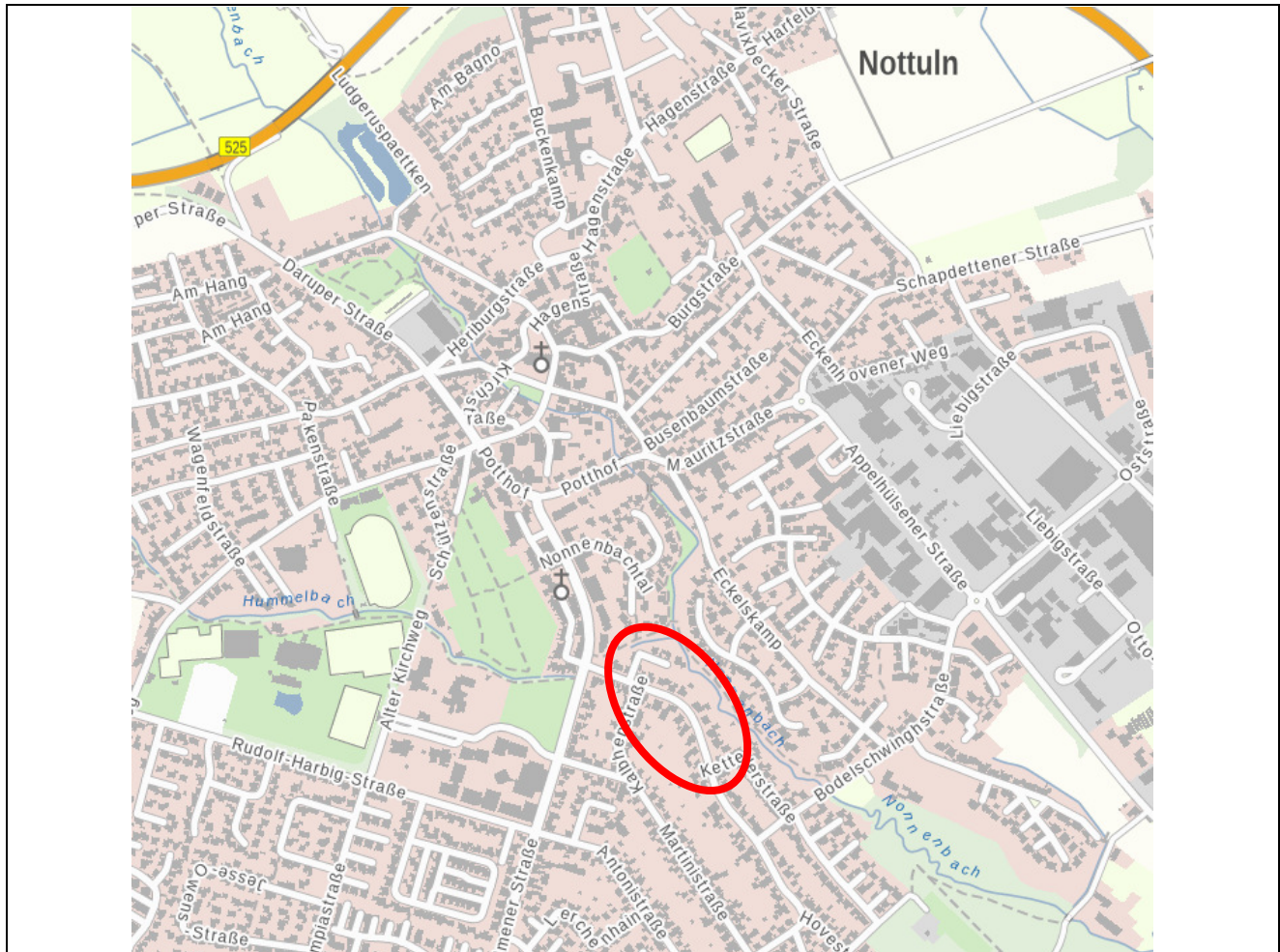
|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Vorhaben und Zielsetzung .....</b>                                        | <b>4</b>  |
| <b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>                                           | <b>5</b>  |
| <b>3 Untersuchungsgebiet .....</b>                                             | <b>6</b>  |
| <b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>                                         | <b>7</b>  |
| 4.1 Baubedingte Faktoren .....                                                 | 8         |
| 4.2 Anlagebedingte Faktoren .....                                              | 8         |
| 4.3 Betriebsbedingte Faktoren .....                                            | 8         |
| <b>5 Fachinformationen .....</b>                                               | <b>8</b>  |
| 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW.....                                      | 8         |
| 5.2 Fundortkataster @LINFOS .....                                              | 9         |
| 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)..... | 9         |
| 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme.....                                      | 11        |
| <b>6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>                 | <b>11</b> |
| 6.1 Offenlandarten.....                                                        | 11        |
| 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....                              | 11        |
| 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....                                  | 12        |
| 6.4 Gebäude bewohnende Arten .....                                             | 13        |
| 6.5 Sporadische Nahrungsgäste .....                                            | 14        |
| 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten.....                                      | 14        |
| 6.7 „Allerweltsarten“ .....                                                    | 14        |
| <b>7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>                    | <b>15</b> |
| 7.1 Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich.....    | 15        |
| 7.2 Erhalt von Altbäumen in den Gärten.....                                    | 16        |
| 7.3 Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach .....                           | 16        |
| 7.4 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02) .....                     | 16        |
| 7.5 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.).....              | 16        |
| <b>8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>                    | <b>16</b> |
| <b>9 Literatur.....</b>                                                        | <b>17</b> |

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

|                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße" .....             | 4  |
| Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße" .....             | 7  |
| Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens ..... | 9  |
| Tab. 3: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln) .....               | 10 |
| Tab. 4: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde .....                                | 11 |
| Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten .....                                      | 11 |
| Tab. 6: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer .....            | 12 |
| Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....                 | 13 |
| Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten .....                            | 13 |
| Tab. 11: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste .....                          | 14 |
| Tab. 13: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten .....                   | 14 |
| Tab. 14: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ .....                                  | 15 |

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Nottuln plant zur Verdichtung der Wohnbebauung die Aufstellung des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße". Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch den Hummelbach und den Nonnenbach, im Süden durch die „Kettlerstraße“ und im Westen durch die „Steinstraße“ begrenzt.



**Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße"**

(Quelle: tim-online.de)

(rotes Oval: Lage des Geltungsbereichs)

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (27.08.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt mitten in Nottuln, südlich des alten Dorfkentrums. Das vorhandene Wohnbaugebiet wurde in den 1970er oder 80er Jahren errichtet. Der Geltungsbereich wird im Norden und Osten durch den Hummelbach und den Nonnenbach, im Süden durch die „Kettlerstraße“ und im Westen durch die „Steinstraße“ begrenzt.

Es handelt sich i.d.R. um Einzelhäuser mit z.T. großen Gärten, die Grundstücke und Gärten werden vom Nonnenbach mit seinen Bachauengehölzen begrenzt. Der Nonnenbach fließt von Nordwest nach Südost und wird durch einen innerdörflichen Fußweg begleitet. Die zurückliegenden Gärten des Untersuchungsgebiets sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar.

Das Wohngebiet ist entlang der „Steinstraße“ dicht bebaut, die nach hinten gelegenen Gartenbereiche waren nicht betretbar und auch nur zu einem geringen Teil einsehbar. Zum Teil wurden hier Schuppen, Gartenhäuschen und Garagen errichtet, die allesamt im Rahmen dieser Begutachtung nicht eingesehen werden konnten.

Weiterhin finden sich hier typische Gartenelemente wie Terrassen, Wintergärten, Rasen, Sträucher, ältere Einzelbäume und mindestens ein künstlicher Gartenteich.



**Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans 154 "Nördliche Steinstraße"**

(Quelle: tim-online.de)

(weißes Oval: Lage des Geltungsbereichs)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

#### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

#### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

#### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

### 5 Fachinformationen

#### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2020b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

| Geb. Nr.      | Name                                                        | Entfernung zum Vorhaben                                   | Angaben zu planungsrelevanten Arten                                                                                                          |
|---------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BK-4010-0258  | Waldmeister-Buchenwaldkomplex Nonnenbach südöstlich Nottuln | ~190 m in SW                                              | <b>Diagnostisch relevante Tierarten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gasterosteus aculeatus (Dreistachliger Stichling)</li> </ul> |
| LSG-4010-0001 | LSG-Nonnenbusch-Staatsforst Muenster                        | großflächig im Südwesten von Nottuln beginnt ~190 m in SW | <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>                                                                                      |

In den Gebietsmeldungen beider Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine relevanten faunistischen Daten hinterlegt (LANUV 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

## 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2020c). Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (vgl. LANUV 2020b) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten, zusätzliche Artangaben sind nicht vorhanden.

## 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40103 (Nottuln). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40103 (Nottuln)

|                   | Deutscher Name               | Status                                            | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|-------------------|------------------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------|
| <b>Säugetiere</b> |                              |                                                   |                                |
| 1.                | <b>Breitflügelfledermaus</b> | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>U↓</b>                      |
| 2.                | Bechsteinfledermaus          | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U↑                             |
| 3.                | Große Bartfledermaus         | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U                              |
| 4.                | Wasserfledermaus             | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 5.                | Großes Mausohr               | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | U                              |
| 6.                | Kleine Bartfledermaus        | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 7.                | Fransenfledermaus            | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 8.                | Abendsegler                  | Nachweis ab 2000 vorhanden                        | G                              |
| 9.                | <b>Zwergfledermaus</b>       | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| 10.               | <b>Braunes Langohr</b>       | <b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>                 | <b>G</b>                       |
| <b>Vögel</b>      |                              |                                                   |                                |
| 1.                | Baumpieper                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 2.                | Bluthänfling                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                         |
| 3.                | Eisvogel                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 4.                | Feldlerche                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 5.                | Feldsperling                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 6.                | Gartenrotschwanz             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 7.                | Girlitz                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | unbek.                         |
| 8.                | Habicht                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G↓                             |
| 9.                | Kiebitz                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 10.               | Kleinspecht                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 11.               | Kuckuck                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓                             |
| 12.               | Mäusebussard                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 13.               | <b>Mehlschwalbe</b>          | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>U</b>                       |
| 14.               | Nachtigall                   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 15.               | Rauchschwalbe                | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 16.               | Rebhuhn                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S                              |
| 17.               | Rohrweihe                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 18.               | Schleiereule                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 19.               | Sperber                      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 20.               | <b>Star</b>                  | <b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b> | <b>unbek.</b>                  |
| 21.               | Steinkauz                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G↓                             |
| 22.               | Teichrohrsänger              | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 23.               | Turmfalke                    | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 24.               | Uhu                          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 25.               | Waldkauz                     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 26.               | Waldohreule                  | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U                              |
| 27.               | Waldschnepfe                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |
| 28.               | Zwergtaucher                 | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G                              |

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)

potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 27.08.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

| Nr. | Deutscher Name | Wissensch. Name           | RL NRW | Status | Anmerkungen        |
|-----|----------------|---------------------------|--------|--------|--------------------|
| 1.  | Blaumeise      | <i>Parus caeruleus</i>    | *      |        |                    |
| 2.  | Buchfink       | <i>Fringilla coelebs</i>  | *      |        |                    |
| 3.  | Hausperling    | <i>Passer domesticus</i>  | V      |        |                    |
| 4.  | Kohlmeise      | <i>Parus major</i>        | *      |        |                    |
| 5.  | Mehlschwalbe   | <i>Delichon urbica</i>    | 3S     |        | jagend über dem UG |
| 6.  | Ringeltaube    | <i>Columba palumbus</i>   | *      |        |                    |
| 7.  | Rotkehlchen    | <i>Erithacus rubecula</i> | *      |        |                    |
| 8.  | Star           | <i>Sturnus vulgaris</i>   | 3      |        | 6 im Überflug      |

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 8 Vogelarten erfasst. Mehlschwalbe und Star sind gefährdete Arten gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Hausperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

Offenlandarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer**

|                                                                      |                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>                | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Störungsverbot</b>                                                |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>               | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                             |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: |                                                                      |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                 |                                                                      |
| <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>            | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Nordosten an den Nonnenbach. Die zurückliegenden Gärten des Untersuchungsgebiets konnten nicht betreten werden und sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar. Auch von der „Steinstraße“ aus waren die hinten liegenden Gartenbereiche nahezu nicht einsehbar.

An den wenigen Stellen, wo eine Einsicht partiell möglich war, wurde typische Gartenelemente wie Terrassen, Wintergärten, Rasen, Sträucher und auch ältere Einzelbäume gesehen. Die vorhandenen Gehölze konnten aber nicht intensiv begutachtet werden.

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können hiervon durchaus artenschutzfachlich relevante Strukturen wie ältere Einzelbäume, Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein. All diese Strukturen bieten u.a. planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten durchaus gute Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll ist unbekannt.

Grundsätzlich sollten vorhandene Altbäume erhalten bleiben. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen Altbäume oder auch bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist ebenfalls unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten u.a. auch Altbäume für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden müssen.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfallbezogen anhand der dann vorliegenden konkreten Bauplanungen gesondert zu bewerten.

Potenziell betroffene Altbäume sind nach Vorlage einer konkreten Bauplanung erneut zu beurteilen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen zu können.

Durch Baulärm und Maschinenbewegungen zur Bauzeit kann es aber zu baubedingten Störungen möglicherweise benachbart brütender Vögel und damit einer Aufgabe der Brut kommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können sicher ausgeschlossen werden, wenn der Beginn der Bauzeit außerhalb der Hauptbrutperiode der Vögel liegt.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach ist aufgrund seiner ökologischen Funktionen für Vögel und Fledermäuse zu erhalten. Bei Erhalt der Bachauengehölze bleiben diese per se als Jagd- und Nahrungsräume sowie Flugbahnen erhalten.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen in den Gärten</li> <li>▪ Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt von Altbäumen in den Gärten</li> <li>▪ Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach</li> <li>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)</li> <li>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)</li> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <b>Schädigungsverbot</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |  |
| <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |  |
| Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |

## 6.4 Gebäude bewohnende Arten

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können hiervon durchaus artenschutzfachlich relevante Baustrukturen wie Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein. Auch diese Strukturen bieten u.a. planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten durchaus gute Nist- bzw. Quartiermöglichkeiten.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll ist unbekannt. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten auch Baustrukturen für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden.

Die rückwärtigen Gartenbereiche des Untersuchungsgebiets konnte weder seitens des Nonnenbachs noch von der „Steinstraße“ her aus eingesehen werden.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete Artenschutzprüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfall-bezogen anhand der dann vorliegenden konkreten Bauplanungen zu bewerten.

Die Gärten und die dort vorhandenen Strukturelemente konnten nicht eingesehen werden. Potenziell betroffene Gebäude (-teile) (Schuppen, Gartenhäuschen, Garagen) sind nach Vorlage der konkreten Bauplanungen erneut zu beurteilen, um eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen zu können.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

|                                                                                                                                                                                                        |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>                                                                                                                                                                  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich</li> </ul> |  |
| Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                    |  |
| <b>Störungsverbot</b>                                                                                                                                                                                  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:                                                                                                                        |  |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein         |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Im weiteren Umfeld des Wohngebietes ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mehl- und Rauchschnäbel, ggf. Turmfalke) zu rechnen. Diese jagen über Wohngebieten und somit ggf. auch über der Planfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten. Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                            |  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein       |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |

## 6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen

Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die vorhandenen Strukturen bieten ggf. planungsrelevanten Vogelarten keinen geeigneten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeiteausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.03. bis 30.06.).

Die Bedeutung von ggf. teilabzureißenden Gebäuden ist gesondert und Einzelfall-bezogen zu überprüfen (s.o.).

**Tab. 10: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)<br>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)<br><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                          |  |
| <b>Störungsverbot</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br>▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)<br>▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |  |
| <b>Schädigungsverbot</b><br><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:<br><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:<br><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein                                                                                                                          |  |

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich

Die rückwärtigen Gärten des Untersuchungsgebiets konnten nicht betreten werden und sind durch das dichte Bachauengehölz des Nonnenbach nahezu nicht einsehbar. Auch von der „Steinstraße“ aus waren die hinten liegenden Gartenbereiche nahezu nicht einsehbar.

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung der vorhandenen Wohnbebauung, es fand bislang aber keine Präzisierung statt, wo eine weitere Bebauung erfolgen soll. Je nach Grundstück können

artenschutzfachlich relevante Strukturen wie ältere Einzelbäume, Schuppen, Gartenhäuschen und / oder Garagen betroffen sein.

In welchen Gärten eine Nachverdichtung stattfinden soll, ist unbekannt. Ob durch die verschiedenen Baumaßnahmen Altbäume oder bauliche Strukturen in Anspruch genommen werden, ist unbekannt. Es muss somit pessimistisch davon ausgegangen werden, dass in den Gärten auch artenschutzfachlich relevante Strukturen (Altbäume, Gebäude) für eine neue Wohnbebauung beseitigt werden müssen.

Die fehlenden Informationen sind für eine konkrete Artenschutzprüfung erforderlich, somit kann hier keine abschließende Begutachtung erfolgen. Die jeweiligen Bauvorhaben sind Einzelfallbezogen anhand einer konkreten Bauplanung zu bewerten.

Erst nach Durchführung einer Einzelfallbezogenen Prüfung der konkreten Bauvorhaben können belastbare artenschutzrechtlichen Aussagen getroffen werden. Erst danach kann die Notwendigkeit weiterer Arbeiten (ökologische Baubegleitung, Schaffung von Ersatzquartieren etc.) festgelegt werden.

## 7.2 Erhalt von Altbäumen in den Gärten

In den Gärten stocken auch Altbäume. Diese sind als potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu erhalten.

Ist der Erhalt nicht möglich oder nicht gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung der betroffenen Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren durch ein Fachbüro sowie eine Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen.

## 7.3 Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach

Die ökologisch hochwertigen Bachauengehölze des Nonnenbach sind per se zu erhalten.

## 7.4 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

## 7.5 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Der Beginn möglicher Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen.

# 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die Aufstellung des Bebauungsplan 154 "Nördliche Steinstraße" eine **weitergehende Einzelfallbezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben erforderlich** ist. Bei dem derzeitigen Wissenstand ist eine abschließende Artenschutzprüfung nicht möglich.

Absehbar ist, dass die Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen erforderlich sein wird:

- **Einzelfall-bezogene Prüfung der konkreten Bauvorhaben**
- **Erhalt von Altbäumen in den Gärten**
- **Erhalt des Bachauengehölzes des Nonnenbach**
- **Gehölzfällung im Winter (zw. 15.11. bis 28. / 29.02.)**
- **Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)**

Erst nach einer Einzelfall-bezogene Prüfung jedes einzelnen konkreten Bauvorhabens kann entschieden werden, ob eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund einer ungewissen Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltopstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzhinrichtungen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im August 2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzhinrichtungen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im August 2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzhinrichtungen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im August 2020).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz